

RS Vwgh 1993/6/17 93/06/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1993

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Tir 1989 §44 Abs3;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Mit der Abbruchbewilligung wird lediglich eine Bewilligung erteilt, von der aber kein Gebrauch gemacht werden muß. Ein Bescheid, der daher den Abbruch bewilligt, die Wiederrichtung aber versagt, ist daher nicht aus dem Grunde rechtswidrig, daß bei bloßer Durchführung des Abbruchs das Gebäude einstürzen würde.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060079.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>